

König Leovigild (568—586), aus dessen revidiertem Gesetzbuche zahlreiche Gesetze in Reccessvinds Lex Visigothorum übergegangen sind: alle jene Capitel, die dort die Ueberschrift Antiqua tragen.

Isidor berichtet, wie wir annehmen mussten, auf Grund der Einleitung oder des Publikationsediktes des ihm vorliegenden Leovigildschen Gesetzbuches selbst (s. oben S. 427) über diese Revision, dass sie nach drei verschiedenen Richtungen hin Eurichs Gesetzbuch verändert habe: ungenügende Gesetze seien verbessert, fehlende neu hinzugefügt, veraltete ausgeschieden. Die überlieferten Antiquae bestätigen vollkommen Isidors Angabe hinsichtlich der beiden ersten Punkte. Was den dritten betrifft, so können die Antiquae eine Bestätigung nicht enthalten, weil es ungewiss bleiben muss, ob solche Capitel von Eurichs Gesetzbuch, die wie c. 287 nicht unter den Antiquae wiederkehren, bereits von Leovigild oder etwa erst von Reccessvind ausgeschieden sind. Ein Grund an Isidors Angabe zu zweifeln ist aber nicht vorhanden.

Da uns Leovigilds revidiertes Gesetzbuch selbst weder vollständig, noch auch in selbständigen Bruchstücken des echten Textes erhalten ist, sondern nur eine freilich grosse Anzahl einzelner Gesetze daraus, die Reccessvind seinem Gesetzbuche einverleibt hat, können wir aus den Texten selbst auf Form und Anordnung des Gesetzbuches keine Schlüsse ziehen. Doch haben wir ein vollgiltiges Zeugnis dafür, dass Leovigild die äussere Form unverändert gelassen hat, in n. 40 der 615—620 unter König Sisebut entstandenen westgothischen Formelsammlung. Nach dieser Formel citierte eine Partei in einem Rechtsstreit im Gericht Stellen eines Gesetzbuches, welches der Entstehungszeit der datierbaren Stücke nach nur Leovigilds Gesetzbuch gewesen sein kann: 'ille in nostro conspectu sententias legis libri ill. protulit, legem illam, qui (lies: quae) est sub titulo illo era illa'. Das 'ill.' hinter 'libri' steht nicht, wie ich früher *Formulae* p. 574. 593, N. 3, annahm, für die Zahl des Buches, sondern 'libri ill.' steht für den Namen des Gesetzbuches. Die Bücherzahl könnte nicht so von Titel und Aera getrennt stehen, und ausserdem würde, wenn 'ill.' hier für die Buchzahl stände, vorausgesetzt werden, dass nicht der ganze Gesetzescodex, sondern nur ein einzelnes Buch vorgelegt wäre; was sicher nicht geschah. Dass 'illam' hinter 'legem' wirkliches Demonstrativpronomen ist und nicht an Stelle einer Zahl steht, habe ich bereits in der Ausgabe bemerkt: es wird also ein Gesetzbuch